



seit 1960

**KURT CARSTENS**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**INA PARIES**  
Diplom-Kauffrau  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche  
Buchstelle,  
Fachberater für  
Controlling und  
Finanzwirtschaft

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**UWE KLEISTER**  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

**HEIDI ESCHER-SUDAU**  
Steuerberaterin

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

Juni 2019

*Und noch etwas , , , , ,*

## 1. Hohe Nachzahlung durch Rentenversicherungsprüfung

Arbeitnehmer, die **Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge** erhalten, haben auf diesen Zuschlag auch dann Anspruch, wenn sie **wegen Urlaub, Feiertag oder Krankheit** nicht arbeiten. Der Arbeitnehmer ist so zu vergüten, als hätte er gearbeitet. In dem Fall ist die volle Vergütung einschließlich etwaiger Zuschläge zu zahlen. Zahlt der Arbeitgeber die Zuschüsse nicht aus, schützt dies nicht vor Beitragsforderungen. Im Gegensatz zu tatsächlich geleisteten Zuschlägen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist der Zuschlag aufgrund der vorgenannten Regelung im Falle von Urlaub, Feiertag oder Krankheit sozialversicherungspflichtig. Das Risiko der Nachforderung durch die Deutsche Rentenversicherung im Falle einer Nichtbeachtung sollte jeder Arbeitgeber kennen.

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung hat das von uns in unserem Rundschreiben aus November 2016 bereits angesprochene Thema intensiv aufgegriffen und es ergeben sich bisweilen hohe Nachforderungen. Sprechen Sie uns gerne an, wie diese Zuschläge rechtlich einwandfrei abzurechnen sind.

## 2. Bürokratieentlastungsgesetz III

In „NWB-Panorama“ berichtet Prof. Dr. Frank Hechtner über ein neues Eckpunktepapier zum Bürokratieentlastungsgesetz III. Danach sind u. a. Vereinheitlichungen im Sozialversicherungsrecht zu erwarten.

Im Steuerrecht gibt es einen größeren Katalog, aus dem wir einige wenige Maßnahmen hervorheben:

- Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 1.000,00 Euro und Abschaffung der Sammelposten (die letzte Erhöhung erfolgte zum 1. Januar 2018 von 410,00 Euro auf 800,00 Euro).
- Die Abschreibungsdauern für digitale Innovationsgüter sollen verkürzt werden (Einzelheiten sind noch nicht bekannt).
- Die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht sollen von 10 Jahre auf 8 Jahre verkürzt werden.

Wir sind gespannt, ab wann wir mit Neuerungen rechnen dürfen. Der Bürokratieabbau ist dringend notwendig! Die Bürokratieentlastungsgesetze I und II haben keine spürbare Entlastung gebracht. Eigentlich ist alles schlimmer geworden, insbesondere durch die EU-Datenschutzverordnung.

### **3. Energetische Sanierung von Gebäuden**

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird eine Steuerabschreibung für die energetische Sanierung enthalten. Die Abschreibung wird von derzeit 2 % auf 5 % (20 Jahre) erhöht. Auch bei der energetischen Sanierung von Einfamilienhäusern soll es eine erhöhte Steuerförderung geben. Über dieses Gesetzvorhaben berichteten die Fuchs-Briefe am 23. Mai 2019.

Unsere Meinung: Die zerstrittenen Koalitionspartner in Berlin bringen derzeit nicht viel zustande. Da es aber um dem Klimawandel geht, hat dieses Gesetz vielleicht eine gute Chance!

### **4. Transparenzregister**

Gegen Terror, organisierte Kriminalität, Geldwäsche und Steuerhinterziehung soll wirkungsvoller vorgegangen werden. Das sieht ein Gesetzentwurf von Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) vor, mit dem er Vorgaben aus Brüssel umsetzen will. Konkret soll das Transparenzregister - ein elektronisches Verzeichnis von wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen - für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Doch bleibt bei der Schaffung von Transparenz der Schutz von personenbezogenen Daten der Betroffenen auf der Strecke?

„Auf dem Präsentierteller werden Daten hier öffentlich zur Schau gestellt“, meint der Präsident der Familienunternehmer, Reinhold von Eben-Worlée. Das öffentliche Transparenzregister untergrabe das Recht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung eines jeden Familienunternehmers.

Wer mit mindestens 25 Prozent an einem Unternehmen, Verein, einer Genossenschaft oder Stiftung beteiligt ist, wird seit 2017 im Transparenzregister gespeichert. Auf diese Weise sollen sich zwielichtige Firmengeflechte und Briefkastenfirmen ausfindig machen lassen. Bislang konnten nur Steuerfahnder, Strafverfolgungsbehörden und Personen mit einem „berechtigten Interesse“ wie Fachjournalisten Einsicht in das Register nehmen. Sie erhielten dann Name und Geburtsdatum des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses. Nun muss bis 2020 eine Verschärfung durch die fünfte EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Die Enthüllungen durch die Panama Papers sowie die Terroranschläge von Paris und Brüssel gaben dafür den Ausschlag.

Aus Sicht des Augsburger Staatsrechtlers Gregor Kirchhof verstößt der öffentliche Zugang zum Transparenzregister ersichtlich gegen Verfassungsrecht. „Das ist nicht verhältnismäßig“, sagte Kirchhof dem Handelsblatt. „Die Unternehmer sind stark betroffen.“ Jeder könne an sensible Informationen über Vermögen und Geschäftsmodelle kommen. Die EU-Richtlinie, die den Mitgliedstaaten eine Öffnung des Registers vorschreibe, stehe im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zur Europäischen Menschenrechtskonvention und EU-Grundrechtecharta. „Hier wird es sicherlich zu Gerichtsprozessen kommen“, prophezeit Kirchhof.

## 5. Bewertung von Immobilien im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Für die Bewertung von Grundstücken und Gebäude im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gibt es besondere Vorschriften im Bewertungsgesetz (BewG). Diesen Umstand kann ein Elternpaar bei einer Schenkung an den Sohn oder die Tochter nutzen.

**Beispiel:** Der Sohn möchte ein Einfamilienhaus bauen. Vater und Mutter haben Geldmittel von über 1,5 Mio. Euro auf den Bankkonten. Der Steuerberater schlägt vor, dass die Eltern das Grundstück ankaufen und das Objekt errichten. Nach Bezugsfertigkeit soll das Grundstück auf den Sohn unentgeltlich übertragen werden (grunderwerbsteuerfrei nach § 3 Nr. 6 Grunderwerbsteuergesetz). Gebaut wird ein 5-Familien-Haus auf einem 1.200 m<sup>2</sup> großen Grundstück in einem attraktiven Ort.

<b>Bewertung nach § 182 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) eines 5-Familien-Hauses, Neubau<sup>1</sup></b>		
<b>Bodenwert</b>		
Größe	1.200 qm	
Bodenrichtwert	300,00 Euro/qm	360.000,00
<b>Gebäudewert</b>		
Mietrohertrag	50.000,00	
Bewirtschaftungskosten 21 % <sup>2</sup>	10.500,00	
Reinertrag	39.500,00	
Verzinsung Bodenwert (5 % <sup>3</sup> v. 360.000,00 Euro)	18.000,00	
Gebäudeanteil	21.500,00	
Vervielfältiger <sup>4</sup>	19,6	
Gebäudewert (19,6 x 21.500,00 Euro)		421.400,00
Gesamtertragswert		781.400,00
./i. Verschonungsabschlag für zu Wohnzwecken vermietete Objekte (§ 13 c ErbStG)	10 %	78.140,00
<b>Steuerwert</b>		<b>703.260,00</b>

<sup>1</sup> Nutzungsdauer für Mietwohngrundstücke 80 Jahre

<sup>2</sup> Bewirtschaftungskostenabschlag lt. Tabelle bei 80 RND = 21 % (Anlage 23 zum Bewertungsgesetz)

<sup>3</sup> 5 % für Mietwohngrundstücke (gem. § 188 Abs. 2 Nr. 1 Bewertungsgesetz)

<sup>4</sup> Vervielfältiger lt. Tab. bei 80 Jahren RND und 5 % Liegenschaftszinssatz (Anlage 21 zum Bewertungsgesetz)

**Das Neubauobjekt hat 1,5 Mio. Euro gekostet und wird mit 0,70 Mio. Euro bewertet.**

Steuerliche Folgen: Vater und Mutter schenken ihrem Sohn je die Hälfte von 703.260,00 Euro = 351.630,00 Euro. Diese Schenkungen übersteigen nicht die persönlichen Freibeträge von je 400.000,00 Euro. Hätten die Eltern nicht den Steuerberater eingeschaltet und jeder dem Sohn 750.000,00 Euro Bankguthaben überwiesen, hätten nach Abzug der persönlichen Freibeträge je 350.000,00 Euro der Schenkungsteuer unterlegen. Nach § 19 Erbschaftsteuergesetz wären 15 % Schenkungsteuer fällig gewesen = 2 x 52.500,00 Euro = 105.000,00 Euro.

Nicht jeder Fall ist so eindrucksvoll. Ein Beratungsgespräch kann manchmal zu einer Steuerersparnis führen. Ein Gespräch lohnt sich immer!

## 6. Viele Banken wirtschaften am Rande der Rentabilität

Die Fuchs-Briefe berichten über eine Analyse der Deutschen Bundesbank. Danach wirtschaften viele deutsche Banken hart am Rande der Rentabilität.

Ursache ist die anhaltende Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB). Sie zerstört das Kerngeschäftsmodell der meisten Banken: Das Verleihen von Geld gegen Zins. Mit dem Leitzins haben die Geldhäuser ihre Zinsen gesenkt. Dazu zwingt sie der Wettbewerb. Nun stoßen sie dabei an die Grenze.


Fazit des Berichts: Die deutschen Banken stehen inzwischen mit dem Rücken zur Wand.

## 7. Umsatzsteuerbetrug in der EU

Seit Jahren schaffen es die Finanzbehörden nicht, den Umsatzsteuerbetrug wirksam zu bekämpfen. Vom Umsatzsteuer-Karussellen ist die Rede. Die Technik ist für ehrliche Steuerzahler kaum zu begreifen. Jetzt informiert die EU-Kommission, dass seit 15. Mai 2019 ein neues Instrument (Transaction-Network-Analysis-Tool - TNA) im Einsatz ist, mit dem die EU-Staaten Mehrwertsteuerbetrug schneller aufdecken können. Dank des neuen Instruments können die Behörden verdächtige Aktivitäten schneller aufdecken und entsprechend tätig werden. Das neue Tool wird es den Mitgliedsstaaten erlauben, Mehrwertsteuerdaten rasch auszutauschen und gemeinsam zu verarbeiten und so verdächtige Netze früher aufzudecken. Die TNA wird die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbeamten fördern, da die Eurofisc-Beamten Informationen nunmehr mit Strafregistern, Datenbanken und Informationen von Europol und der EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF abgleichen und grenzüberschreitende Ermittlungen koordinieren können.

Allgemein bekannt ist, dass die Bekämpfungsmethoden auch für den ganz normalen Steuerfall Auswirkungen haben. Wenn z. B. eine Firma größere Investitionen vorgenommen hat und die Vorsteuer höher ist als die zu zahlende Mehrwertsteuer, ergibt sich ein Vorsteuerüberhang, den das Finanzamt auszahlen muss. Das Finanzamt zahlt in der Regel aber erst dann aus, wenn alle Investitionsrechnungen zum Nachweis, dass tatsächlich investiert worden ist, eingereicht wurden. Darauf werden die Finanzämter auch zukünftig nicht verzichten. Man kann nur hoffen, dass die Milliardenausfälle an Umsatzsteuer endlich wirksam bekämpft werden.

Mit freundlichen Grüßen

 Ina Paris M. Wildebrandt  
B. Carsten J. Bieleff Anne Klünder Heidi Escher-Saldan